

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 04.11.2025

Az.: K 38/25



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.02.2026	09:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neustadt

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Neustadt	2, 239	Gebäude- und Freifläche, Schlossgasse 1	Schlossgasse 1, 07806 Neustadt/Orla	91	3045 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngebäude, Dachflächen und Fassade beschädigt

Leerstand

kein Gutachten vorhanden - freie Schätzung des Verkehrswertes auf Grundlage des Bodenrichtwertes von 55,00 Euro/qm;

Verkehrswert:

5.005,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.